

# MEIDERT AKTUELL

## 2. Quartal 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Ihre Kanzlei  
Meidert & Kollegen, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



### „Vermähte Kitze“

Josef Deuringer  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Wie erfahrungsgemäß nur wenigen bekannt ist, stellt das sogenannte Vermähen von Kitzen eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG dar, welche grundsätzlich mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.**

Das Vermähen der Kitze geschieht normalerweise bei der Mahd der landwirtschaftlichen Wiesen im Mai eines jeden Jahres, da die Hauptsetzzeit der Rehe normalerweise im Mai/Juni ist. Die frischgeborenen Kitze sind sogenannte Nesthocker und flüchten bei drohender Gefahr nicht aus ihrem Nest. Aufgrund dessen werden die in den landwirtschaftlichen Wiesen häufig gesetzten Kitze dann durch die Mähwerke getötet.

Gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG macht sich strafbar, wer ein Wildtier ohne vernünftigen Grund tötet. Strafbar macht sich im Übrigen nur, wer dies auch vorsätzlich macht.

Nach der Rechtsprechung der hierfür im Normalfall zuständigen Amtsgerichte liegt allerdings ein sogenannter Eventualvorsatz, also billiges Inkaufnehmen vor, wenn vor der Mahd kurz nach den Setzzeiten keinerlei Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass Kitze in den Wiesen getötet werden.

### INHALT

- „Vermähte Kitze“
- Die ZPO-Reform zum 01.01.2020 steht unter dem Stern der Effizienz und Spezialisierung
- Vorsicht bei Veränderungen am Mietobjekt vor Mietbeginn
- Befristung von Arbeitsverträgen: Begrenztes Projekt oder Daueraufgabe
- Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 01.01.2020
- Waffengesetz wurde geändert

Um eine Strafbarkeit bei der Tötung eines Kitzes zu verhindern, muss der Wiesenbewirtschafter deswegen vorher Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Kitze bei der Mahd getötet werden. Eine solche Maßnahme kann im Vorfeld die Aufstellung von sogenannten Kitzrettern sein. Diese werden um die Wiesen aufgestellt, um Wildtiere aufgrund hoher Töne oder anderer Vergrämungstechniken zu verscheuchen und damit zu verhindern, dass sich Wildtiere zum Zeitpunkt der Mahd in der Wiese befinden. Darüber hinaus müssen die Wiesen im Vorfeld abgegangen werden und die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt werden.

Soweit die vorgenannten Methoden angewandt werden, geht die Rechtsprechung nicht mehr von einem Vorsatz und damit auch nicht mehr von einer Strafbarkeit aus. Darüber hinaus geht sie im Regelfall dann auch nicht mehr von fahrlässigem Verhalten aus, was dazu führt, dass keine Ordnungswidrigkeit nach § 18 TierSchG vorliegt.

Ergänzend sei nur darauf hingewiesen, dass bei einer Verurteilung wegen eines Kitztod und einer diesbezüglichen Strafbarkeit wegen § 17 Nr. 1 TierSchG üblicherweise eine Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen verhängt wird, was bei Inhabern eines Jagdscheines zu dessen Verlust und auch zu dem damit zusammenhängenden Verlust des Waffenbesitzrechtes führt.

Für Fragen im Tierschutz wenden Sie sich an:

**Rechtsanwalt Josef Deuringer**  
Fachanwalt für Agrarrecht,  
deuringer@meidert-kollegen.de



## Die ZPO-Reform zum 01.01.2020 steht unter dem Stern der Effizienz und Spezialisierung

Franziska Mendle, Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)

**Im Fokus der Reform stehen die Effizienz und Spezialisierung der Verfahren, wie sich aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung ergibt.**

Begründet wird die Notwendigkeit einer Reform mit einem „Wandel der Lebensverhältnisse“ und „der wachsenden Komplexität der Rechtsbeziehungen“.

Besonders interessant ist die geplante Spezialisierung bei den Land- und Oberlandesgerichten durch Erweiterung des Katalogs der §§ 72 a, 119 a ZPO. Demnach sollen bei den Land- und Oberlandesgerichten spezialisierte Spruchkörper, unter anderem auch im Erbrecht ab 01.01.2021, eingerichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass die Richter explizit in den genannten Bereichen geschult und ausgebildet sind – eine Möglichkeit, die sich Rechtsanwältinnen schon seit Langem bietet. Damit sollen langfristig die Qualität und Effizienz in den Rechtsgebieten gestärkt werden.

Zudem werden die Landesregierungen durch die Neufassung ermächtigt, darüber hinaus noch weitere Spruchkörper zu errichten. Dadurch soll eine Konzentration des Streitstoffes an bestimmten Gerichten erfolgen und so wiederum die Effizienz der Verfahren gesteigert werden.

**Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT Drucksache 366/19**

Für erbrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

**Rechtsanwältin Franziska Mendle**  
Wirtschaftsmediatorin (MuCDR),  
mendle@meidert-kollegen.de



## Vorsicht bei Veränderungen am Mietobjekt vor Mietbeginn

Bernhard Müller  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Beschluss des Landgerichts Berlin vom 08.08.2019, Az. 67 S 131/19**

### Sachverhalt

Die Parteien des vorgenannten Rechtsstreits haben einen Mietvertrag geschlossen. Während des Laufs des Mietverhältnisses wurde durch den Vermieter der Grundriss und sonstige Veränderungen am Mietgegenstand vorgenommen, sodass dieser nicht mehr den zum Zeitpunkt der letzten Besichtigung des Mieters vor Abschluss des Mietvertrages in Augenschein genommenen Zustand des Mietobjektes wiedergab. Die Veränderungen am Mietgegenstand erfolgten in der Abwesenheit des Mieters. Im Hinblick auf den Zustand des Mietobjektes bei Vertragsschluss wurden keine ausdrücklichen Abreden getroffen. Nach Rückkehr des Mieters verlangte dieser die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in der Form des Rückbaus. Der Vermieter ist jedoch der Ansicht, dass im Mietvertrag keine Beschaffenheit vereinbart worden sei und daher durch die Veränderungen kein Mangel am Mietgegenstand aufgetreten sei.

### Entscheidung

Der Vermieter drang jedoch mit seiner Ansicht nicht durch. Das Landgericht Berlin hat in seinem Beschluss vom 08.08.2019 deutlich ausgeführt, dass es die Auffassung vertritt, dass dem Mieter ein Rückbauanspruch zusteht. Zur Begründung betonte das Landgericht, dass die im Lauf des Mietverhältnisses durch den Vermieter in Abwesenheit des Mieters vorgenommenen Grundriss- und sonstigen Veränderungen am Mietobjekt einen Mangel der Mietsache darstellen würden. Auch wenn sich der

Mietvertrag nicht ausdrücklich zur Beschaffenheit der Mietsache auslöst, so könne nicht das Vorliegen eines Mangels negiert werden. Vielmehr würde auch ohne ausdrückliche mietvertragliche Regelung der Zuschnitt und die Ausstattung der Mietsache als konkludent vereinbart gelten, die der Mieter zum Zeitpunkt der letzten Besichtigung der Mietsache vor Abschluss des Mietvertrages oder zu Beginn des Mietverhältnisses vorgefunden habe. Jenen vertragsgemäßen Sollzustand hat jedoch im vorliegenden Fall der Vermieter ohne Rechtfertigung verändert. Schlussendlich ergebe sich daher ein Anspruch des Mieters auf Rückbau der vom Vermieter durchgeführten Umbaumaßnahmen.

### Praxishinweis

Mit diesem Beschluss macht das Landgericht Berlin sehr deutlich, dass Mietmängel auch allein aus der Sphäre des Vermieters stammen können. Es ist daher dringend zu empfehlen, jegliche Veränderungen des Mietobjekts, welche vor Beginn des Mietverhältnisses noch erfolgen sollen, direkt mit dem Mieter detailliert zu besprechen und das Ergebnis der Besprechung schriftlich zu fixieren. Darüber hinaus besteht für den Vermieter auch noch die Möglichkeit, sich im Mietvertrag die Berechtigung zur Vornahme gewisser Veränderungen vorzubehalten oder in einem Nachtrag zum Mietvertrag zu regeln, welche Änderungen nunmehr seitens des Vermieters vorgenommen werden und dass diese Änderungen der Mieter akzeptiert und somit den Mietgegenstand als vertragsgerecht weiterhin anerkennt.

Für mietrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

**Rechtsanwalt Bernhard Müller**  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,  
mueller@meidert-kollegen.de  
**Rechtsanwalt Matthias Ritzmann**  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,  
ritzmann@meidert-kollegen.de



## Befristung von Arbeitsverträgen: Begrenztes Projekt oder Daueraufgabe

Guntram Baumann,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Arbeitgeber haben oftmals ein Interesse daran, Arbeitsverhältnisse zu befristen. Der Grund liegt sicherlich auch in der fehlenden Prognostizierbarkeit von Kündigungsschutzprozessen.**

Ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses kann nun sein, dass der betriebliche Bedarf von der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht.

**Das BAG hatte nun in seiner Entscheidung vom 23.01.2019 folgenden Sachverhalt zur Beurteilung vorliegen:**

Der Arbeitnehmer war im Rahmen von archäologischen Grabungen aufgrund von acht befristeten Arbeitsverträgen insgesamt 29 Monate beschäftigt. Zuletzt war der Arbeitnehmer nach Auslaufen der vorletzten Befristung im Rahmen einer Rettungsgrabung befristet als technischer Grabungsleiter beschäftigt. Der Arbeitnehmer machte geltend, die Befristung sei unwirksam. Der Arbeitgeber berief sich darauf, dass die Rettungsgrabungen nicht zu den Daueraufgaben gehören würde, sondern es sich um zeitlich begrenzte Projekte handeln würde.

### Das BAG hielt hierzu fest:

Der Sachgrund des vorübergehenden betrieblichen Bedarfs würde eine Prognose im Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Arbeitsvertrages voraussetzen. Werde die Prognose durch die spätere Entwicklung bestätigt, bestehe eine ausreichende Vermutung dafür, dass sie hinreichend fundiert erstellt worden sei. Der Arbeitgeber könne sich daher auf ein zeitlich begrenztes Projekt nur dann berufen, wenn es sich bei den im Rahmen des Projekts zu bewältigenden Aufgaben um auf vorübergehende Dauer angelegte und gegenüber den Daueraufgaben des Arbeitgebers abgrenzbare Zusatzaufgaben handeln würde. Keinesfalls dürfe der Arbeitgeber

Einzelprojekte künstlich aufspalten, um einen vorübergehenden Beschäftigungsbedarf zu konstruieren.

**Praxistipp:**

Will sich der Arbeitgeber auf den vorübergehenden betrieblichen Bedarf berufen, muss er also vor Beginn des Arbeitsverhältnisses dokumentieren, weshalb der Arbeitsbedarf nur befristet besteht. Zu dokumentieren ist des Weiteren die Entwicklung des Arbeitsbedarfes just dieses befristet eingestellten Arbeitnehmers. Darzulegen ist des Weiteren, welche Daueraufgaben der Arbeitgeber normalerweise wahrnimmt und weshalb dieses Projekt nur auf vorübergehende Dauer angelegt war.

Für wirtschaftsrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

**Rechtsanwalt Guntram Baumann**

Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
baumann@meidert-kollegen.de

**Rechtsanwalt Stefan Kus LL.M**

Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie für  
Handels- und Gesellschaftsrecht,  
kus@meidert-kollegen.de



**Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 01.01.2020**

Thomas Sauer  
Fachanwalt für Familienrecht

Die Düsseldorfer Tabelle wurde zum neuen Jahrzehnt wieder leicht angepasst. Die entsprechenden Zahlbeträge stiegen jeweils wieder an, um rund 6 % gegenüber der zuletzt geltenden Düsseldorfer Tabelle. Beispielsweise stiegen die Mindestsätze nach Abzug des jeweiligen hälftigen Kindergeldes in den drei Altersgruppen von:

- 0 – 5 Jahren von 252,00 € auf 267,00 €
- 6 – 11 Jahren von 304,00 € auf 322,00 €
- 12 – 17 Jahren von 374,00 € auf 395,00 €

Dies kann sich dann auch noch zugunsten des Zahlungsverpflichteten ändern, wenn das Kindergeld angehoben werden sollte (zur Zeit 204,00 € für das erste und zweite Kind, 210,00 € für das dritte Kind und 235,00 € ab dem vierten Kind). Das Kindergeld ist bei den obigen Beträgen schon mit dem halben Abzugsbetrag berücksichtigt.

Geändert haben sich die Selbstbehalte, also die Beträge, die dem Zahlungsverpflichteten als Mindestselbstbehalt für seinen Lebensunterhalt verbleiben müssen. Hier haben sich ebenfalls Erhöhungen ergeben.

Gegenüber minderjährigen oder privilegierten volljährigen Kindern (Schüler) stieg der Selbstbehalt für den erwerbstätigen Zahlungspflichtigen von 1.080,00 € auf 1.160,00 €, für den nicht erwerbstätigen Zahlungspflichtigen von 880,00 € auf 960,00 €, jeweils inklusive 430,00 € für Unterkunft mit Nebenkosten.

Gegenüber unterhaltsberechtigten volljährigen Kindern (beispielsweise Studenten) stieg der Selbstbehalt von 1.300,00 € auf 1.400,00 €. Der Standardbedarf des Studierenden steigt von 735,00 € auf 860,00 €.

Gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten wird erstmals für den Selbstbehalt differenziert, ob der Unterhaltspflichtige arbeitet oder nicht arbeitet. Für den nicht erwerbstätigen Zahlungspflichtigen sinkt der Selbstbehalt von 1.200,00 € auf 1.180,00 €. Für den erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen steigt der Selbstbehalt von 1.200,00 € auf 1.280,00 €.

Gegenüber unterhaltsberechtigten Eltern (klassischer Fall: Eltern befinden sich im Pflegeheim) steigt der Selbstbehalt von 1.800,00 € auf 2.000,00 €. Falls der Unterhaltspflichtige noch

eine Ehefrau zu versorgen hat, kommt noch ein Eigenbedarf in Höhe von 1.600,00 € für diese dazu, sodass sich beispielsweise, wenn der Ehemann seinem im Heim befindlichen Vater unterhaltspflichtig ist, ein Selbstbehalt für ihn und seine nicht erwerbstätige Frau in Höhe von 3.600,00 € monatlich ergibt.

**Tabellen Zahlbeiträge**

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeiträge. Ab dem 1. Juli 2019 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 204 €, für das dritte Kind 210 € und ab dem vierten Kind 235 €.

	1. und 2. Kind	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	267	322	395	326	100
2.	1.901 – 2.300	286	344	420	353	105
3.	2.301 – 2.700	304	365	445	379	110
4.	2.701 – 3.100	323	386	470	406	115
5.	3.101 – 3.500	341	407	495	432	120
6.	3.501 – 3.900	371	441	535	475	128
7.	3.901 – 4.300	400	475	574	517	136
8.	4.301 – 4.700	430	509	614	560	144
9.	4.701 – 5.100	459	543	654	602	152
10.	5.101 – 5.500	489	577	694	644	160

	3. Kind	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	264	319	392	320	100
2.	1.901 – 2.300	283	341	417	347	105
3.	2.301 – 2.700	301	362	442	373	110
4.	2.701 – 3.100	320	383	467	400	115
5.	3.101 – 3.500	338	404	492	426	120
6.	3.501 – 3.900	368	438	532	469	128
7.	3.901 – 4.300	397	472	571	511	136
8.	4.301 – 4.700	427	506	611	554	144
9.	4.701 – 5.100	456	540	651	596	152
10.	5.101 – 5.500	486	574	691	638	160

	Ab 4. Kind	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	251,50	306,50	379,50	295	100
2.	1.901 – 2.300	270,50	328,50	404,50	322	105
3.	2.301 – 2.700	288,50	349,50	429,50	348	110
4.	2.701 – 3.100	307,50	370,50	454,50	375	115
5.	3.101 – 3.500	325,50	391,50	479,50	401	120
6.	3.501 – 3.900	355,50	425,50	519,50	444	128
7.	3.901 – 4.300	384,50	459,50	558,50	486	136
8.	4.301 – 4.700	414,50	493,50	598,50	529	144
9.	4.701 – 5.100	443,50	527,50	638,50	571	152
10.	5.101 – 5.500	473,50	561,50	678,50	613	160

Für Fragen im Ehe- und Familienrecht wenden Sie sich an:

**Rechtsanwalt Thomas Sauer**

Fachanwalt für Familienrecht,  
sauer@meidert-kollegen.de

**Rechtsanwalt Josef Deuringer**

Fachanwalt für für Agrarrecht,  
deuringer@meidert-kollegen.de



## Waffengesetz wurde geändert

Bernhard Müller  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Am 20.02.2020 trat ein Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes in Kraft. Die Änderungen umfassen für Jäger insbesondere die Thematiken Schalldämpfer, Abfrage beim Verfassungsschutz und Waffenverbotszonen.**

Teile der Neuerungen aus dem Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes treten erst zum 1. September 2021 in Kraft. Darüber gibt es noch eine Übergangsvorschrift für Altbestände bis zum 1. September 2021.

Im Einzelnen dürfen wir die Änderungen kursorisch wie folgt darstellen:

### 1. Schalldämpfer für Jäger:

Bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes musste für den Erwerb eines Schalldämpfers in Bayern nicht nur die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der örtlich zuständigen Unteren Jagdbehörde, sondern darüber hinaus auch ein Voreintrag in der vorhandenen Waffenbesitzkarte vor Erwerb des Schalldämpfers vorhanden sein. Erwarb ein Jäger vor der Gesetzesänderung einen Schalldämpfer ohne Voreintrag, so stellte dies einen Verstoß gegen das Waffengesetz dar. Nunmehr lässt der Gesetzgeber die Schwelle des Voreintrags ersatzlos streichen. Jäger dürfen somit Schalldämpfer für Langwaffen künftig alleine aufgrund ihres Jagdscheines und ohne Voreintrag erwerben. Nach Erwerb des Schalldämpfers muss der Käufer den Kauf seines Schalldämpfers innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde melden, so wie es beim Kauf von Langwaffen üblich ist. Die Behörde trägt nach der Meldung und Überprüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers den Schalldämpfer in der Waffenbesitzkarte ein.

Die einzige Beschränkung, die nunmehr beim Erwerb von Schalldämpfern vorliegt, ist diejenige, dass der Schalldämpfer nur für die Jagd zugelassenen Langwaffen mit Munition mit Zentralfeuerzündung verwendet werden darf. Die Verwendung darf darüber hinaus auch nur ausschließlich im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens erfolgen.

### 2. Prüfung der Zuverlässigkeit:

Nunmehr wird bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Jägers bzw. des Sportschützen automatisch eine Abfrage in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) beim Verfassungsschutz von den jeweiligen Behörden durchgeführt.

### 3. Neuerungen der Anzeigepflicht beim Erwerb und beim Überlassen von Waffen:

Der Kreis der erlaubnispflichtigen wesentlichen Teile einer Waffe wurde erweitert. Welche Auswirkungen dies hat, ist noch nicht absehbar. Die größte Änderung ist, dass das Gehäuse einer Waffe jetzt als wesentliches Teil anzusehen ist. Dies bedeutet, dass Wechselschäfte, soweit in ihnen einen Systemkasten verbaut ist, selbst als wesentlicher Teil einer Waffe gelten und somit grundsätzlich in die Waffenbesitzkarte einzutragen sind.

### 4. Begrenzung von Magazinen:

Der Gesetzgeber hat die Magazinkapazitäten deutlich beschränkt. Für Kurzwaffen dürfen nur noch Magazine mit weniger als 20 Schuss Munition und für Langwaffen nicht mehr als 10 Schuss erworben und besessen werden.

Im Hinblick auf vor dem 20.02.2020 erworbene Magazine, welche die vorgenannten Maximalgrenzen überschreiten, gilt Bestandsschutz, soweit diese innerhalb einer Frist bis zum 01. September 2021 der örtlich zuständigen Waffenbehörde angezeigt wurden.

### 5. Waffenverbotszonen:

Länder und Kommunen können zukünftig verstärkt Waffenverbotszonen ausweisen. Dies bedeutet, dass in solchen Waffenverbotszonen z.B. Messer nicht mehr mitgeführt werden dürfen, deren Klingenlänge 4 cm übersteigt. Die Messerlänge betrifft sowohl feststehende als auch verstellbare Klingen.

Für Jäger sollen jedoch Ausnahmen vorgesehen werden, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt.

Die Waffenverbotszonen können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich sein:

1. Auf bestimmten öffentlichen Straßen und Wegen oder Plätzen auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
2. In oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen, insbesondere in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in Einkaufszentren sowie in Veranstaltungsorten,
3. In bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen, sowie
4. Auf bestimmten öffentlichen Straßen und Wegen oder Plätzen, die an die in Nummern 2 und 3 genannten Orten oder Einrichtungen angrenzen.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen von Waffen oder Messern, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern, und
6. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen zum Zwecke des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient und im Zusammenhang damit steht.

### 6. Ferner wurde unter § 58 des Waffengesetzes „Altbesitz und Übergangsvorschriften“ geregelt wie folgt:

- (13) Für ein vor dem 20.02.2020 erworbenes erlaubnispflichtiges wesentliches Teil einer Waffe der Bereiche Verschluss (Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt) oder Gehäuse (Bauteil, welches den Lauf, die Abzugmechanik und den Verschluss aufnimmt) ist bis spätestens zum 01.09.2021 eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zum Erteilen oder Versagen der Erlaubnis gilt der Besitz vorerst als erlaubt.
- (14) Hat jemand am 20.02.2020 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 zum Waffengesetz wesentliches Teil einer Waffe in Besitz, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses wesentliche Teil nicht wirksam, wenn er bis spätestens am 01.09.2021 das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag auf Erlaubnis des Besitzes stellt. Andernfalls liegt eine Straftat vor, welche zur Versagung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit führen kann.
- (17) Die größte Änderung tritt nunmehr bei Magazinen ein. Besitzt jemand ein vor dem 13.06.2017 erworbenes, jedoch jetzt verbotenes Magazingehäuse für Kurzwaffen

(mit mehr als 20 Patronen) oder Langwaffen (mit mehr als 10 Patronen), so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens bis zum 01.09.2021 bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt. Gleiches gilt für Magazine, die nach dem 13.06.2017, aber vor dem 20.02.2020 erworben wurden.

- (18) Besitzt jemand eine vor dem 13.06.2017 aufgrund einer Erlaubnis erworbene nunmehr verbotene Schusswaffe (halbautomatische Kurzwaffe mit eingebautem Magazin mit mehr als 20 Schuss oder halbautomatische Langwaffe mit eingebautem Magazin mit mehr als 10 Schuss), so wird das Verbot ihm gegenüber bezüglich dieser Schusswaffe nicht wirksam. Bei einer zwischen dem 13.06.2017 und 01.09.2021 erworbenen verbotenen Schusswaffe (s.o.) wird das Verbot in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn der Besitzer bis zum 01.09.2021 die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 (Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt) stellt.

#### **7. Altbestandsregelung für Sportschützen:**

Ab dem 20.02.2020 dürfen Sportschützen nur noch 10 Schusswaffen auf ihre gelbe Waffenbesitzkarte besitzen.

Besitzt jemand am 20.02.2020 aufgrund einer Erlaubnis nach § 14 Absatz 6 mehr als 10 Waffen, gilt die Erlaubnis abweichend von § 14 Absatz 6 Satz 1 für die eingetragene Anzahl solange der Besitz besteht.

Für Fragen zum Waffen- und Jagdrecht wenden Sie sich an:

**Rechtsanwalt Bernhard Müller**

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,  
mueller@meidert-kollegen.de

#### **AUGSBURG**

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
augsbuerg@meidert-kollegen.de

#### **MÜNCHEN**

Franziska-Bilek-Weg 9  
(Theresienhöhe)  
80339 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

#### **KEMPTEN**

Am Stadtpark 4  
87435 Kempten  
Telefon: 0831-96060360  
Telefax: 0831-96060369  
kempten@meidert-kollegen.de

[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

#### **Dr. Nikolaus Birkl**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

#### **Josef Deuringer \***

Fachanwalt für Agrarrecht

#### **Guntram Baumann \***

Fachanwalt für Arbeitsrecht

#### **Dr. Thomas Jahn \***

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

#### **Mathias Reitberger \***

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

#### **Axel Weisbach \***

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

#### **Thomas Sauer**

Fachanwalt für Familienrecht

#### **Prof. Dr. Fritz Böckh**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

#### **Robert Schulze \***

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

#### **Frank Sommer \***

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

#### **Nicole Kandzia**

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

#### **Stefan Kus \***

Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht,  
Wirtschaftsmediator (cvm)

#### **Bernhard Müller**

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

#### **Matthias Ritzmann**

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

#### **Franziska Mendle**

Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)

#### **Dr. Wolfram Gaedt**

**Nico F. Kummer**

\* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB